

## Pressemitteilung

### **Hörbehindertenverbände reagieren auf novellierte Rundfunkgebührenordnung**

#### **Schwerbehinderte sollen künftig GEZ-Gebühren zahlen – Die Hörbehindertenverbände fordern Barrierefreiheit bei Gebühreinzahlung**

Rendsburg, 5. August 2010. In der von den Ministerpräsidenten novellierten Rundfunkgebührenordnung sollen künftig auch schwerbehinderte Menschen, darunter schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen GEZ-Gebühren zahlen. Heute fordern die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e. V. und deren Mitgliedsverbände, vor allem der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. und der Deutsche Schwerhörigenbund e. V., in einer gemeinsamen Erklärung Regelungen zur Barrierefreiheit in Funk und Fernsehen.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen RF (gesundheitliche Voraussetzungen zur Befreiung der Rundfunkgebührenpflicht) sind bisher von Rundfunkgebühren befreit. Mit Inkrafttreten des ab 2013 geltenden Rundfunkgebührenmodells sollen sie ein Drittel der monatlichen GEZ-Gebühr zahlen. Die Verbände für hörgeschädigte Menschen sehen die Aufhebung der Gebührenfreiheit als schwerwiegenden Eingriff in einen begründeten Nachteilsausgleich der betroffenen schwerbehinderten Menschen. „Aus unserer Sicht sind daher zwingend einzuhaltende Festlegungen abzuschließen, die allen Seiten Planungssicherheit bieten“, erklärt Dr. Ulrich Hase, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e. V.

Der Präsident des Deutschen Gehörlosen-Bundes Rudi Sailer sowie die Vizepräsidentin des Deutschen Schwerhörigenbundes Renate Welter machten deutlich: „Niemand bezahlt etwas, das er nicht nutzen kann. Wenn

wir alle Fernsehbeiträge verstehen können, sind wir auch bereit, unseren Beitrag zu leisten.“ Zu den Forderungen, die bis 2013 erfüllt werden sollen, zählt die Untertitelung aller Fernsehsendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zwischen 6 Uhr morgens und 2 Uhr nachts. Desweiteren sollen Gebärdensprachdolmetschereinblendungen mit einer Quote von 5 Prozent erreicht werden und bei Rundfunk und Fernsehen eine von Hintergrundgeräuschen befreite Tonqualität zur besseren Sprachverständlichkeit bei schwerhörigen Menschen sichergestellt werden. Auch die privaten Fernsehsender sollen durch die Rundfunkstaatsverträge der Länder verpflichtet werden, Maßnahmen zur Barrierefreiheit durchzuführen.

Der Ausbau des barrierefreien Angebotes soll zeitlich und mit Zweckbindung der Mehreinnahmen in den Rundfunkstaatsverträgen der Länder festgeschrieben werden. Eine Nachprüfbarkeit der tatsächlich erreichten Barrierefreiheit und die Konkretisierung der Barrierefreiheit soll auch durch die Einbeziehung der Hörbehindertenverbände in die Rundfunkkommissionen der Länder erreicht werden.

In ihrer Stellungnahme verweisen die unterzeichnenden Hörbehindertenverbände auf die in der UN-Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderungen gültigen Artikel 21 und 30. Diese beinhalten die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen auf das Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen. Sowie das Recht mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen und Theatervorstellungen haben.

Abdruck honorarfrei, Beleg erbeten

**Redaktionskontakt:** Nadine Brohm, Tel. 0 43 31/ 58 97- 24, [info@deutsche-gesellschaft.de](mailto:info@deutsche-gesellschaft.de)

**DG-Geschäftsstelle**

Hollesenstraße 14

24768 Rendsburg

Telefon: 04331 58 97 50

Telefax: 04331 58 97 51

Email: [info@deutsche-gesellschaft.de](mailto:info@deutsche-gesellschaft.de)

<http://www.deutsche-gesellschaft.de>